

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:

Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 43

02. November 2021

50. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

		Seite:
1.	Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV); Allgemeinverfügung des Landratsamtes Straubing-Bogen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund steigender Fallzahlen	387-388

Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 **Fax:** 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen



Aktenzeichen: 31-5304

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV);
Allgemeinverfügung des Landratsamtes Straubing-Bogen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund steigender Fallzahlen**

Auf Grund von § 18 Abs. 1 der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) sowie § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) erlässt das Landratsamt Straubing-Bogen folgende

Allgemeinverfügung:

1. Abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 der 14. BayIfSMV gilt in Gebäuden und geschlossenen Räumen einschließlich geschlossener öffentlicher Fahrzeugbereiche, Kabinen und Ähnlichem die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske oder einer Maske mit mindestens gleichwertigem genormten Standard. § 2 Abs. 1 S. 2, Abs. 2, Abs. 3 und § 13 der 14. BayIfSMV bleiben unberührt. Für Beschäftigte während ihrer Arbeitszeit gilt unverändert die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske.
2. Abweichend von § 3 Abs. 2, § 15 Abs. 4 der 14. BayIfSMV wird der Zugang zu Clubs, Diskotheken, Bordellbetrieben und vergleichbare Freizeiteinrichtungen sowie zur Gastronomie soweit Tanz oder Musikbeschallung über Hintergrundmusik hinaus angeboten wird nur Besuchern gestattet soweit diese im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) geimpft oder genesen sind (2G). Anbieter, Veranstalter oder Betreiber können Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies vor Ort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachweisen, das den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthält, bei Vorlage eines Testnachweises nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 der 14. BayIfSMV (PCR-Test) ausnahmsweise zulassen. Die bisher geltenden Regelungen für Testungen von nichtgeimpften oder nichtgenesenen Veranstaltern, Betreibern oder Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen mit Kundenkontakt an mindestens zwei verschiedenen Tagen mittels PCR-Test, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik bleiben bestehen. § 3 Abs. 2 Satz 2, Abs. 1 Satz 2 der 14. BayIfSMV bleibt unberührt.
3. Abweichend von Ziffer 6.1.1 der AV Isolation vom 29.10.2021 entfällt für enge Kontaktpersonen (eKP) die Möglichkeit der Freitestung ab Tag 7. Die Quarantänedauer wird generell auf zehn Tage mit Abschlusstestung in Form einer PCR-Testung oder PoC-Schnelltestung festgesetzt.
4. Abweichend von Ziffer 6.1.2 der AV Isolation vom 29.10.2021 entfällt bei den dort genannten Haushaltsmitgliedern die Möglichkeit der Freitestung ab Tag 7. Die Quarantänedauer wird

generell auf zehn Tage mit Abschlusstestung in Form einer PCR-Testung oder PoC-Schnelltestung festgesetzt.

5. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes.
6. Die Allgemeinverfügung tritt am 03.11.2021, 0:00 Uhr in Kraft und mit Ablauf des 24.11.2021 außer Kraft.
Die Maßnahmen werden fortlaufend hinsichtlich ihrer Verhältnismäßigkeit überprüft.

Hinweise:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG wird nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung bekannt gemacht. Die Allgemeinverfügung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann im Landratsamt Straubing-Bogen, 3 Stock Zimmer 317 zu den allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Eine telefonische Anmeldung unter 09421/973234 wird erbeten.

Straubing, 02.11.2021

Aumer
Regierungsdirektorin